

Vereinbarung über den elektronischen Kontoauszug

Bank und Kunde treffen für den elektronischen Versand von Kontoauszügen und Rechnungsabschlüssen, nachfolgend zusammen Kontodaten genannt, folgende Vereinbarung:

1. Übermittlung der Kontodaten

Die Bank stellt dem Kunden die Kontoauszüge sowie die Rechnungsabschlüsse elektronisch als Datei im Online-Banking zur Verfügung; dies gilt auch für Anlagen zu Kontoauszügen.

2. Verzicht auf papierhafte Kontoauszüge

Der Kunde verzichtet auf die papierhafte Bereitstellung der Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse.

3. Abruf oder Einstellung der Kontodaten in den Postkorb

Der Kunde kann zwischen dem elektronischen Abruf der bereitgestellten Kontoauszüge und der elektronischen Zustellung der Kontoauszüge durch die Bank in den Postkorb wählen.

3.1 Abruf der Kontodaten

Die Kontodaten des Kunden werden bankseitig zum einmaligen Abruf bereitgehalten. Nach Abruf der Daten kann der Kunde diese speichern oder ausdrucken. Sie können dann nicht erneut abgerufen werden.

Die Bank wird dem Kunden die Kontodaten per Post zusenden, sofern sie feststellt, dass der elektronische Abruf der Kontodaten nicht mindestens 10 Tage vor dem nächsten Rechnungsabschluss erfolgt ist.

3.2 Einstellung in den Postkorb

Die Bank stellt die Kontodaten in den Postkorb des Kunden ein. Der Kunde kann die Daten jederzeit einsehen, speichern oder ausdrucken. Die Einstellung in den Postkorb erfolgt zu einem zwischen Bank und Kunde vereinbarten Zeitpunkt (mindestens einmal im Monat).

4. Voraussetzungen für den Abruf der elektronischen Kontodaten

Zur Nutzung der Funktion „elektronische Kontodaten“ ist eine Software, z.B. Adobe Acrobat Reader einzusetzen, die folgende Angaben wiedergeben kann:

- Name der Bank
- Name des Kontoinhabers
- maximale Anzahl von 14 Verwendungszweckzeilen je Umsatz

5. Kündigung

Der Kunde kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, können die Kontodaten ab Wirksamwerden der Kündigung durch den Kunden mittels der BankCard über den Kontoauszugdrucker erstellt werden. Besteht kein Zugang mittels BankCard zum Kontoauszugdrucker, werden dem Kunden die Kontodaten papierhaft zugestellt.

Hinweis: Der elektronische Kontoauszug bzw. Rechnungsabschluss erfüllt nach Auffassung der Finanzverwaltung weder die Anforderungen der steuerlichen Aufbewahrungspflicht nach § 147 AO noch die einer Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Es wird daher nur im Privatkundenbereich und damit für Kontoinhaber anerkannt, die nicht buchführungs- und aufzeichnungspflichtig im Sinne der §§ 145 ff. AO ist.